



BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
WAFFENBESITZKARTE



[1] **Mustermann**
[2] **Maximilian**

[3] **12.08.1998**
[4] **Frankfurt am Main**

[5] **P2028-08-12-0000114-M**
[6] **E2028-08-12-0000219-R**

Ausstellende Behörde
Waffenbehörde Frankfurt a. M.

Ausstellungsdatum
12.08.2028

57/2028

Digitale Waffenbesitzkarte (kurz „eWBK“)

Hintergrundinformationen
Waffenrechtliche Regelungen
Mögliche Lösungen

Inhalt

Einleitung	3
Waffenbesitzkarten – aktueller Stand	4
Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz	4
Gewerberechtliche Erlaubnisse nach dem Waffengesetz.....	6
Erlaubnisse zum Führen.....	6
Vor- und Nachteile papiergebundener Erlaubnisse.....	7
Überführung in eine digitale Erlaubnis (eWBK).....	8
Österreichische Lösung	9
Technische Umsetzung und Sicherheitsstandards.....	10
Die Zentrale Komponente des NWR als technische Infrastruktur.....	10
Anbindung an Personalausweis vs. separate Karte	11
Scheckkartenformat für Deutschland	12
Sichere Abfrage der Daten	13
Wichtige Funktionen einer eWBK	14
Möglicher Ablauf mit der eWBK.....	16
Offline-Verfügbarkeit gewährleisten	18
Immer aktuell.....	19
Vorteile der eWBK	19
Dokumente zusammenfassen	19
Nur noch eine Erlaubnis-ID	20
Direkte Deaktivierung statt Sicherstellung.....	20
Digitale Eintragung durch Behörde	20
Kein Begrenzungsproblem – ressourcenschonend	21
Eindeutige Prüfung der Erwerbsberechtigung im Handel.....	21
Onlinehandel sicherer ausgestalten.....	21
Datenschutz	22
Zeitersparnis durch digitale Übertragung	22
Gewerbliche Erlaubnisse	22
Transaktionen im Privatbereich abbildbar	22
Integration von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen möglich	23
Nötige rechtliche Anpassungen	23

Sie hätten gerne mehr Details?

Sie haben Fragen zum Inhalt oder benötigen weitere Erläuterungen?

Kontaktieren Sie uns gerne jederzeit unter interessen@vdb-waffen.de oder 06421 / 480 75 00.

Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V. (VDB)

- Bereich Interessenvertretung -

Gisselberger Str. 10, 35037 Marburg

Vereinsregister Marburg:VR 5541

Lobbyregister-Nr.: R000081

Einleitung

Die Digitalisierung der Waffenverwaltung in Deutschland ist längst überfällig. Bereits im Jahr 2017 trat das „Gesetz zur Verbesserung des Onlinezugangs zu Verwaltungsleistungen“ – Onlinezugangsgesetz (OZG) in Kraft, durch das alle Behörden verpflichtet wurden, ihre Verwaltungsleistungen bis Ende 2022 auch digital über Verwaltungsportale anzubieten. Die Umsetzung ist bisher nicht abgeschlossen und insbesondere im Bereich der waffenrechtlichen Erlaubnisse sind die Abläufe trotz des digitalen Nationalen Waffenregisters (NWR) weiterhin von analoger Aktenführung geprägt.

Die amtierende Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag¹ angekündigt, „die Verfahren [im Waffenrecht] effektiver und digitaler zu machen und die Dauer wesentlich zu reduzieren“. Die Einführung einer digitalen Waffenbesitzkarte (eWBK) könnte nicht nur den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren, sondern auch zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit beitragen.

Die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) zeigt, dass selbst hochsensiblen personenbezogene Daten in einer staatlich regulierten digitalen Infrastruktur sicher elektronisch verarbeitet werden können. Gesundheitsdaten unterliegen als besondere Kategorien personenbezogener Daten nach Art. 9 Abs. 1 DSGVO einem besonders strengen Schutzstatus. Auch für das Nationale Waffenregister erkennt der Gesetzgeber einen erhöhten Schutzbedarf an. § 7 Abs. 1 WaffRGDV sieht deshalb die Verarbeitung der besonders schutzbedürftigen Registerdaten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik vor.

“**Die Einführung einer digitalen Waffenbesitzkarte (eWBK) könnte den Verwaltungsaufwand erheblich reduzieren.**“

Dieses Konzeptpapier analysiert die aktuelle Rechtslage und zeigt auf, welche Herausforderungen mit der bisherigen Praxis verbunden sind. Dabei werden Lösungsansätze für eine sichere und praktikable Implementierung einer eWBK erläutert. Neben den rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen werden zudem die Vorteile für Waffenbehörden, Waffenbesitzer und den Fachhandel dargestellt.

¹ https://www.koalitionsvertrag2025.de/sites/www.koalitionsvertrag2025.de/files/koav_2025.pdf

Waffenbesitzkarten – aktueller Stand

Erlaubnisse zum Erwerb und Besitz

Eine Erlaubnis zum Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen wird durch Ausstellung einer Waffenbesitzkarte oder durch Eintragung in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte erteilt. (§ 10 WaffG).

Mit Stand März 2026 waren im Nationalen Waffenregister 928.250 private Waffen- oder Waffenteilbesitzer sowie 3.047.331 waffenrechtliche Erlaubnisse – darunter 915.506 Kleine Waffenscheine – registriert.²

Waffenbesitzkarten werden derzeit in analoger Form ausgestellt und geführt. Es handelt sich um Urkunden auf Sicherheitspapier der Bundesdruckerei, wobei je nach Erlaubnisart verschiedene Dokumentenvordrucke verwendet werden, deren Muster in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV)³ geregelt sind.

Nahezu alle Erlaubnisse sind im Nationalen

Waffenregister erfasst, mit einer Ordnungsnummer (E-ID) versehen und damit bereits digital abrufbar, einzige Ausnahmen sind Ersatzbescheinigungen für Waffenbesitzkarten/Waffenscheine und Jagdscheine.

**Im Nationalen Waffenregister sind
ca. 930.000 private Waffenbesitzer
sowie 3 Mio. Erlaubnisse erfasst.**

Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG (ca. 80 % aller Waffenbesitzkarten) – Grüne WBK

Diese Waffenbesitzkarte wird umgangssprachlich auch als Standard- oder Grüne Waffenbesitzkarte bezeichnet. Sie wird Jägern ausgestellt sowie Sportschützen, die andere Waffen erwerben möchten als jene, zu deren Erwerb die Gelbe WBK berechtigt. In Nachlassfällen wird sie regelmäßig auch als sogenannte Erben-WBK ausgestellt. Das Muster ist in Anlage 1 (WaffVordruckVwV) zu finden.

Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG i.V.m. § 14 Abs. 6 WaffG

(ca. 15% aller Waffenbesitzkarten) – Gelbe Waffenbesitzkarte

Sportschützen wird für den Erwerb und Besitz von bis zu zehn Einzellader-Langwaffen mit glatten und gezogenen Läufen, Repetier-Langwaffen mit gezogenen Läufen sowie einläufigen Einzellader-Kurzwaffen für Patronenmunition und mehrschüs-

² https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/N/Nationales_Waffenregister/Statistiken/Bund/Statistiken_Bund_node.html

³ https://www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de/bsvwvbund_30052012_KM568103316.htm

sigen Kurz- und Langwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen) eine gelbe Waffenbesitzkarte ausgestellt (§ 14 Abs. 6 WaffG). Das Muster ist in Anlage 4 WaffVordruckVwV zu finden.

Neben dieser „neuen“ gelben WBK befinden sich zudem „alte“ gelbe WBK im Umlauf, die bis zum 31. März 2003 ausgestellt wurden. Diese gelten gemäß § 58 Abs. 1 Satz 3 WaffG im selben Umfang des damaligen Waffengesetzes fort, berechtigen jedoch ausschließlich zum Erwerb und Besitz von Einzellader-Langwaffen mit gezogenen und glatten Läufen.

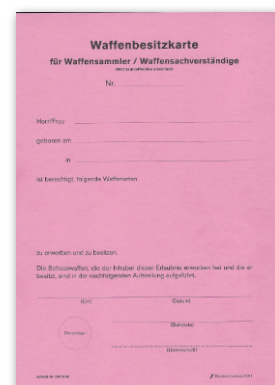
Waffenbesitzkarte nach § 10 Abs. 2 Satz 2 WaffG (ca. 1 % aller Waffenbesitzkarten) – Vereins-WBK

Vereinen, Vereinigungen und Bewachungsunternehmen wird eine – ebenfalls grüne – Waffenbesitzkarte ausgestellt (§ 10 Abs. 2 WaffG), auf der explizit auf schießsportliche Vereine und jagdliche Vereinigungen hingewiesen wird. In dieser werden eine oder mehrere verantwortliche Person(en) benannt, die zum Erwerb von Waffen für den Verein berechtigt sind. Das Muster ist in Anlage 2 WaffVordruckVwV zu finden.



Waffenbesitzkarte nach § 17 Abs. 2, § 18 Abs. 2 WaffG (ca. 0,5 % aller Waffenbesitzkarten) – Rote WBK

Waffensammlern (§ 17 WaffG) sowie Waffensachverständigen (§ 18 WaffG) wird eine rote Waffenbesitzkarte ausgestellt, die im Unterschied zu den vorangegangenen WBKs kein gefaltetes A6-Format hat, sondern in gebundener Form im A5-Format ausgegeben wird. Das Muster entspricht Anlage 3 WaffVordruckVwV.



Erwerbsschein nach § 10 Abs. 3 Satz 2 WaffG (ca. 10.000 Erlaubnisse) – Munitionserwerbsschein

Wird ausschließlich eine Berechtigung zum Erwerb und Besitz von bestimmten Munitionsarten erteilt, stellt die zuständige Behörde einen Munitionserwerbsschein aus. Das Muster ist in Anlage 5 (WaffVordruckVwV) zu finden.

Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Satz 1 WaffG (Anzahl unbekannt) – Ersatzbescheinigung

Erheblich gefährdeten Hoheitsträgern wird anstelle einer Waffenbesitzkarte für den Erwerb und Besitz eine Ersatzbescheinigung ausgestellt. Das Muster ist in Anlage 9 (WaffVordruckVwV) zu finden.

Erlaubnisse zum Führen

Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 1 WaffG (Ende 2024 ca. 9.000 Stück) – Waffenschein

Die Erlaubnis zum Führen von Schusswaffen wird durch einen Waffenschein erteilt. Das Muster ist in Anlage 6 (WaffVordruckVwV) zu finden.

Erlaubnis nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG (Stand März 2026 915.506 Erlaubnisse) – Kleiner Waffenschein

Die Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) wird durch den Kleinen Waffenschein erteilt. Das Muster ist in Anlage 7 (WaffVordruckVwV) zu finden.



Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Satz 1 WaffG (Anzahl unbekannt) – Ersatzbescheinigung für einen Waffenschein

Erheblich gefährdete Hoheitsträger erhalten als Erlaubnis zum Führen von Schusswaffen anstelle eines Waffenscheines eine entsprechende Ersatzbescheinigung. Das Muster ist in Anlage 10 (WaffVordruckVwV) zu finden.

Gewerberechtliche Erlaubnisse nach dem Waffengesetz

Nach § 21 WaffG wird zwischen einer Waffenherstellungserlaubnis – also einer Erlaubnis zur gewerbsmäßig oder selbstständig im Rahmen einer wirtschaftlichen Unternehmung betriebenen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition – und einer Waffenhandelserlaubnis – also einer Erlaubnis zum entsprechend betriebenen Handel mit Schusswaffen oder Munition – unterschieden. Beide Erlaubnisse können auf bestimmte Schusswaffen- oder Munitionsarten beschränkt werden.

Bei Waffenherstellungserlaubnissen wird zudem zwischen Erlaubnissen für in die Handwerksrolle eingetragene Büchsenmachermeister und industriellen Erlaubnissen unterschieden. Bei Erstgenannten ist die Waffenhandelserlaubnis bereits eingeschlossen, während sie bei letzteren gesondert erteilt werden muss.

Waffenhandels- und Waffenherstellungserlaubnisse werden auf Briefpapier der Waffenbehörde ausgestellt und können unterschiedlich lang und detailreich sein. Ein amtlicher Vordruck der Bundesdruckerei existiert hierfür nicht. Mit Stand 31.12.2024 waren 3.275 Personen mit einer gewerblichen Erlaubnis registriert.

Vor- und Nachteile papiergebundener Erlaubnisse

In Deutschland wurden bereits zahlreiche Dokumente auf ein Scheckkartenformat mit digitalen Auslesemöglichkeiten umgestellt, etwa Personalausweis oder Gesundheitskarte.

Die Vorteile der eWBK überwiegen deutlich.

Im Folgenden werden die wesentlichen Vor- und Nachteile der papiergebundenen, analogen WBK gegenüber einer eWBK dargestellt.

Vorteile analoge WBK	Nachteile analoge WBK
Mit der gedruckten WBK verfügt der Inhaber über ein Berechtigungsdokument mit physisch eingetragenen Daten, die die Behörde nicht im Hintergrund digital verändern kann. Dadurch verbleibt ein höheres Maß an Datenhoheit beim Inhaber.	Medienbrüche und uneinheitliche Prozesse führen für Behörden und legale Waffenbesitzer zu langen Bearbeitungszeiten, Verzögerungen sowie zu zusätzlichem bürokratischen Aufwand
Ein gedrucktes Dokument kann jederzeit ohne technische Hilfsmittel eingesehen und geprüft werden und ermöglicht damit eine unmittelbare Sicht- und Prüfbarkeit. Es bleibt auch bei Internet- oder Stromausfällen sowie Cyberangriffen nutzbar.	Wird die WBK zur Ein- oder Austragung von Waffen an die Behörde übersandt, verfügt der Besitzer in dieser Zeit über keinen Nachweis für den legalen Transport der bereits auf dieser WBK eingetragenen Waffen. Die Bearbeitungsdauer in den Behörden variiert dabei erheblich, von wenigen Tagen bis zu mehreren Monaten.
Das bestehende System ist etabliert: Weder WBK-Inhaber noch Mitarbeiter der Waffenbehörden müssen ihre bisherigen Abläufe umstellen. Kosten für eine Systemumstellung entstehen nicht.	Korrekturen und Änderungen sind nur bei Vorlage der WBK und durch manuelle Anpassungen, etwa Streichungen, möglich.
	Die begrenzte Anzahl an Zeilen einer WBK (i. d. R. acht Zeilen) führt zu zusätzlichen Kosten, sobald die vorhandene WBK vollständig ausgeschöpft ist und eine neue ausgestellt werden muss.
	Die Munitionserwerbserlaubnis wird in vielen Fällen erst nach Eintragung der Waffe erteilt (§ 10 Abs. 3 WaffG), was den Erwerb von Munition beim Kauf einer Waffe unnötig erschwert.

Vorteile analoge WBK	Nachteile analoge WBK
	Beim Erlöschen einer Erlaubnis muss die WBK physisch eingezogen werden, was den Vollzug belastet und zu Verzögerungen führt. Innerhalb dieses Zeitraums könnte ein weiterer Erwerb – auch von Munition – über einen Privatverkäufer erfolgen, da dieser nur die WBK überprüfen kann und keine Kenntnis über die Ungültigkeit hat. Im gewerblichen Handel ist eine Überprüfung der Gültigkeit waffenrechtlicher Erlaubnisse zumindest eingeschränkt möglich.
	Da bisher auf der WBK keine vorgesehenen Felder für NWR-IDs existieren, werden diese nicht immer auf die WBK aufgedruckt, sondern es müssen separate Stammdatenblätter verwendet werden. Diese sind nicht fälschungssicher. Zudem ist eine rechtssichere direkte Verknüpfung zwischen NWR-IDs und WBK zur Überprüfung der Gültigkeit der Erlaubnis derzeit nicht gewährleistet.
	Die begrenzte Anzahl an Eintragszeilen auf der WBK führt insbesondere bei mehreren ausgestellten Dokumenten (z. B. Gelbe WBK bei Erwerb von mehr als acht Waffen oder bei einem Sportschützen, der gleichzeitig Jäger oder Waffensammler ist) dazu, dass jeweils geprüft werden muss, auf welcher WBK die zu transportierende Waffe eingetragen ist, damit das korrekte Dokument mitgeführt wird.

Die Nachteile der papiergebundenen WBK überwiegen damit ihre Vorteile, sodass die Einführung einer eWBK zahlreiche bestehende Probleme lösen könnte. Sie beschleunigt Verfahren, reduziert bürokratischen Aufwand, stärkt die innere Sicherheit und erhöht zugleich die Transparenz für alle Beteiligten.

Überführung in eine digitale Erlaubnis (eWBK)

Im Zuge der Digitalisierung ist eine Anpassung der Papier-Dokumente in eine eWBK bzw. in ein Scheckkartenformat (ISO/IEC 7810 ID-1 / CR-80 ID-Karten) sinnvoll. Dies ist beispielsweise bereits beim Führerschein erfolgt. Dieser wurde bis zum

31.12.1998 in Papierform und wird seit dem 1. Januar 1999 im Scheckkartenformat ausgestellt, derzeit erfolgt die erneute Umstellung auf ein künftig EU-weit einheitliches, fälschungssicheres Format (EU-Richtlinie 2006/126/EG).

Auch der Personalausweis mit NFC-Chip wurde bereits zum 1. November 2010 auf Grundlage des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PAuswG) eingeführt.

Die Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) und des E-Rezeptes zeigt, dass digitale Formate auch für deutlich sensiblere Daten als waffenrechtliche Erlaubnisse möglich sind.

Zahlreiche Dokumente wurden bereits in ein digitales Format überführt.

Österreichische Lösung

In Österreich wurden mit der Änderung der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung bereits zum 01. Oktober 2012 das Format der Waffenbesitzkarten (siehe Abbildung 1) und der Waffenpässe (siehe Abbildung 2) auf ein Scheckkartenformat umgestellt.



Abbildung 1 Österreichische Waffenbesitzkarte
jeweils Vorder- und Rückseite⁴



Abbildung 2 Österreichischer Waffenpass
jeweils Vorder- und Rückseite⁴

Die Herstellung erfolgt nach Verfahren, wie sie in der Europäischen Union für die fälschungssichere Gestaltung von Dokumenten vorgesehen sind (§13 Abs. 1 AWaffV-Ö).

⁴ <https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40142347/NOR40142347.pdf>

Auf der Scheckkarte sind vorne ein Lichtbild des Inhabers, die Dokumentnummer, der Familien- und der Vorname, das Geburtsdatum, das Datum der Ausstellung, die ausstellende Behörde sowie die Unterschrift des Inhabers vermerkt.

Auf der Rückseite werden die waffenbezogenen Daten, beispielsweise die Anzahl der genehmigungspflichtigen Schusswaffen, die der Inhaber erwerben und besitzen darf, sowie die Munitionserwerbsberechtigung, eingetragen. Hinzu können behördliche Eintragungen kommen.

Im Unterschied zu Deutschland hat der Waffenfachhandel in Österreich volle Einblicksrechte in das dortige Nationale Waffenregister und ist selbst dazu berechtigt, Eintragungen vorzunehmen.

Technische Umsetzung und Sicherheitsstandards

Die Zentrale Komponente des NWR als technische Infrastruktur

Im Gesundheitswesen wird eine Telematikinfrastruktur (TI)⁵ als sicheres, geschlossenes und digitales Netzwerk genutzt, um Ärzte, Krankenhäuser, Apotheken, Patienten und andere Akteure zu vernetzen und den sicheren Austausch von Gesundheitsdaten zu ermöglichen.

Eine vergleichbare Funktion könnte die Zentrale Komponente (ZK)⁶ in Kombination mit der NWR-Kopfstelle⁷ übernehmen. In der ZK sind die Daten zentral gespeichert, während die NWR-Kopfstelle differenzierte Zugriffsrechte für verschiedene Nutzergruppen verwaltet. Dabei sind jedoch im Nationalen Waffenregister weitaus weniger sensible Daten gespeichert, als sie über die Telematikinfrastruktur im Gesundheitswesen abrufbar sind.

Aktuell fungiert die beim Datenverarbeitungszentrum in Mecklenburg-Vorpommern angesiedelte NWR-Kopfstelle als Schnittstelle zwischen Herstellern, Händlern und der Zentralen Komponente des NWR, da für gewerbliche Erlaubnisinhaber rechtlich bisher kein direkter Zugriff auf die Zentrale Komponente vorgesehen ist. Im Rahmen der eWBK wäre eine Lösung denkbar, bei der alle Stellen direkt auf die Zentrale Komponente zugreifen. Alternativ könnte die NWR-Kopfstelle bestehen bleiben und weiterhin den Zugriff auf das NWR regulieren.

⁵ <https://www.gematik.de/telematikinfrastruktur>

⁶ https://www.bva.bund.de/DE/Das-BVA/Aufgaben/N/Nationales_Waffenregister/Allgemeine_Informationen_zum_NWR/Allgemeine_node.html

⁷ https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/S/NWR/Flyer/NWR_Flyer7-Kopfstelle.pdf?__blob=publicationFile&v=2

Anbindung an Personalausweis vs. separate Karte

Eine direkte Verknüpfung mit dem Personalausweis wäre potenziell denkbar, birgt jedoch hinsichtlich der schnellen Identifizierung von Waffenbesitzern Nachteile. Denn bei Nutzung des Personalausweises ohne eine entsprechende Kennzeichnung ist die Identifizierung als Waffenbesitzer nicht auf den ersten Blick, sondern lediglich über eine Auslesefunktion möglich.

Um einen Waffenbesitzer beispielsweise in einer Verkehrskontrolle schnell als berechtigte Person zu identifizieren, wäre eine spezielle Kennzeichnung des Personalausweises nötig, auf die jedoch aufgrund des zu erwartenden Risikos einer Benachteiligung entsprechender Personen unbedingt verzichtet werden sollte. Denn der Personalausweis wird auch in anderen Bereichen als Ausweis benötigt, beispielsweise bei der Eröffnung eines Bankkontos, dem Abschluss eines Mobilfunkvertrages oder dem Ratenkauf einer Küche. Einige Unternehmen schließen jedoch Geschäfte mit Waffen ausdrücklich aus, hierzu gehören u. a. Paypal⁸, DPD⁹ oder teilweise auch Sparkassen¹⁰. Es ist daher zu erwarten, dass Personen, deren Personalausweis sie als Waffenbesitzer ausweist, von einigen Unternehmen diskriminiert werden oder dass für diese sogar Geschäftsabschlüsse erschwert werden. Eine solche Benachteiligung muss aus Schutzgründen der Persönlichkeit ausgeschlossen werden.

“ **Eine Kennzeichnung des Personalausweises als Waffenbesitzer kann zu Diskriminierung führen.**

Eine separate Karte vereint daher die Vorteile einer elektronischen Abfrage mit der schnellen ersten Identifizierung, da bereits beim Vorzeigen die generelle Berechtigung zum Erwerb und Besitz von Waffen ersichtlich ist.

Bei einer gesetzlich geregelten Abfrage hinsichtlich des Bestehens eines Waffenbesitzverbotes könnte der Personalausweis oder der elektronische Aufenthaltstitel zur Identifikation dienen.¹¹ Hierzu ist eine entsprechende Dialogfähigkeit des Nationalen Waffenregisters nötig, um bestehende Waffenbesitzverbote mithilfe festgelegter Personendaten abfragen zu können. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit, indem auch vor dem Verkauf freier Waffen oder anderer waffenrechtlich relevanten Gegenstände eine Abfragemöglichkeit bestünde, ohne rechtstreue Bürger in ihren Freiheits- und damit Grundrechten einzuschränken.

⁸ Paypal-Nutzungsrichtlinie, Verbotene Aktivitäten, Nr. 2., Stand 17. Juli 2023, <https://www.paypal.com/de/legalhub/paypal/acceptableuse-full>

⁹ DPD-FAQ: „Was ist vom Versand mit DPD ausgeschlossen?“ . <https://www.dpd.com/de/de/faq/was-ist-vom-versand-mit-dpd-ausgeschlossen>

¹⁰ <https://forum.waffen-online.de/topic/454735-anruf-von-sparkasse-nach-waffenkauf>

¹¹ Auf EU-Ebene wäre anzudenken, eine solche Funktion auch der eID-Karte für Bürgerinnen und Bürger der EU und des EWR hinzuzufügen, um eine EU-weite Abfragemöglichkeit für Waffenbesitzverbote zu schaffen.

Scheckkartenformat für Deutschland

Zur Identifikation erscheint ein Scheckkartenformat, wie es in Österreich gewählt wurde, am sinnvollsten. Auf diese Weise könnten alle bisherigen Waffenbesitzkarten ersetzt und in einem Dokument zusammengeführt werden. Zu überlegen wäre, ob zur besseren Nachverfolgbarkeit weiterhin zwischen Waffenbesitzkarte (Erwerbsberechtigung) und Waffenschein (Erlaubnis zum Führen) unterschieden werden sollte. Im Folgenden ist ein Beispiel für eine mögliche Umsetzung dargestellt (Abbildung 3):



Abbildung 3 Muster für eine Waffenbesitzkarte im Scheckkartenformat

Folgende visuelle Angaben sollten vorhanden sein:

Vorderseite	Rückseite
• Lichtbild des Inhabers • Familienname • Vorname • Geburtsdatum • Geburtsort • Personen-ID • Erlaubnis-ID der WBK • ausstellende Behörde • Datum der Ausstellung • Dokumentnummer	• Unterschrift des Inhabers • Bedürfnisgrund/Bedürfnisgründe • Amtliche Eintragungen

Weitere in § 37f Abs. 1 Nr. 3 WaffG bzw. § 6 Abs. 1 Nr. 2 WaffRG genannte Angaben sind auf der eWBK nicht nötig, da sich diese durch die eindeutige Identifikation der Person anhand der Angaben aus dem Personalausweis ergeben können bzw. bereits im NWR gespeichert und damit abrufbar sind.

Eintragungen zu einzelnen Waffen im Besitz sind nicht mehr erforderlich, da die entsprechenden Daten digital ausgelesen werden können.

Sichere Abfrage der Daten

Kernbestandteil der eWBK muss der Schutz vor Fälschung und unbefugtem Datenzugriff sein. Prinzipiell ist die Einführung einer eWBK jedoch nur dann sinnvoll, wenn gleichzeitig waffenrechtliche Verfahren weiter digitalisiert werden. Daher sollten eine elektronische Abfrage von Waffendaten und eine digitale Abwicklung von Kauf- und Verkaufsprozessen ermöglicht werden.

Hierzu ist zu prüfen, wie und über welche Plattform eine Abfrage und ggf. Nutzung von Daten ermöglicht werden kann. Denkbar sind das Bundesportal und eine Ident-Prüfung über die Bund-ID¹², eine Erweiterung des OZG-Verfahrens „eWaffe“, die Nutzung der NWR-Kopfstelle oder die Einführung einer neuen Plattform, beispielsweise einer App. Über das Bundesportal ist es bereits möglich, eine Auskunft aus dem Nationalen Waffenregister¹³ online zu beantragen. Ebenso leitet das Bundesportal auf die digitalen Dienste der bereits an das Verfahren eWaffe angebotenen Waffenbehörden weiter. Es könnte damit als zentrale Zugangsplattform zu allen weiter nötigen Diensten genutzt werden.

Mit dem EfA-Dienst „eWaffe“¹⁴ wurde im Rahmen der OZG-Umsetzung ein bundesweit standardisierter Online-Dienst mit dem Ziel einer durchgängigen Digitalisierung der Antrags- und Verwaltungsprozesse im Waffenrecht geschaffen. Waffenbesitzer können Anträge – etwa auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte – digital stellen, diese werden medienbruchfrei an die zuständigen Waffenbehörden übermittelt und dort direkt in die Fachverfahren integriert. Der Login erfolgt dabei über die Bund-ID oder die ID des jeweiligen Bundeslandes.

Ende 2024 wurde der Dienst bereits in rund 80 Waffenbehörden eingesetzt und war in 11 Bundesländern verfügbar. Die Nutzung nimmt zwar kontinuierlich zu, bleibt jedoch regional unterschiedlich ausgeprägt. Künftig könnte dieses Verfahren durch Erweiterungen, die über den reinen Verwaltungsprozess hinausgehen, für eine eWBK genutzt werden. Hierzu sind standardisierte Verfahren nötig, um eine Statusabfrage von erteilten Erlaubnissen zu ermöglichen. Das Fachverfahren wäre also um Zugriffs- und Abfragemöglichkeiten zu erweitern, über die WBK-Inhaber ihre Erlaubnisse digital einsehen können. Auch eine Ausweisfunktion gegenüber berechtigten Dritten – insbesondere Händlern und Kontrollbehörden – muss rechtssicher und mittels Echtzeitprüfung der Gültigkeit und des Umfangs der Erlaubnis möglich sein.

Eine weitere Möglichkeit wäre die Schaffung einer zusätzlichen Plattform oder App, in der sich Waffenbesitzer mit einem Nutzerkonto registrieren und im Anschluss entsprechende Daten einsehen oder teilen können.

¹² <https://verwaltung.bund.de/portal/DE/>

¹³ <https://verwaltung.bund.de/leistungsverzeichnis/de/leistung/99089066001000/herausgeber/LeiKa-102795224/region/000000000000>

¹⁴ https://www.digitale-verwaltung.de/SharedDocs/kurzmeldungen/Webs/DV/DE/2024/11_efa_dienst_waffenrechtliche_erlaubnisse.html

Wichtige Funktionen einer eWBK

Für die Digitalisierung der waffenrechtlichen Erlaubnisse müssen mehrere Prozesse berücksichtigt werden:

Antragsverfahren

Bereits über eWaffe digitalisierte Verfahren zur Beantragung des Erwerbs oder der Überlassung einer Waffe sowie Verlust- oder Vernichtungsmeldungen müssen weiterhin digital möglich sein.

Abrufverfahren

Inhaber von Waffenbesitzkarten oder einer gewerblichen Erlaubnis müssen jederzeit den Status ihres Bestandes einschließlich aller zugehörigen Waffendaten abfragen können, um sich von der Richtigkeit der zu ihnen hinterlegten Daten überzeugen zu können. Dies kann erheblich zur Verbesserung der Datenqualität im Nationalen Waffenregister beitragen, da Fehler deutlich schneller auffallen.

Datenfreigabe

Neben der Einsicht in die eigenen Daten muss auch eine Freigabe der Daten für Dritte und damit die Gewährung von Einsichtsrechten ermöglicht werden. Denn nur so können Erlaubnisinhalte überprüft und Waffendaten beispielsweise beim Ankauf einer Waffe im Waffenfachhandel medienbruchfrei genutzt werden. Die Datenfreigabe erfolgt ausschließlich durch den Inhaber selbst und damit nur mit dessen Zustimmung. Hier sind Verfahren denkbar, bei denen die eigenen Daten vollständig oder einzelfallbezogen über die Eingabe der NWR-ID (F-ID, P-ID) des jeweiligen Dritten zeitlich befristet freigegeben werden, um hierdurch Zugriffsrechte individuell verwalten zu können.

Prüfung von Erwerbsberechtigungen nach Freigabe

Für den Waffenfachhandel ist vor allem die Prüfung der Erwerbsberechtigung wichtig. Hier sind zwei Varianten denkbar.

Erstens könnte der Büchsenmacher oder Waffenfachhändler zur Prüfung der Erwerbsberechtigung alle gespeicherten Waffen und WBK-Daten nach Freigabe durch den Kunden abfragen. Dies hat den Vorteil, dass direkt und eindeutig ersichtlich ist, ob z. B. Mengengrenzungen oder das Erwerbsstreckungsgebot (§ 14 Abs. 3 WaffG) zu beachten sind oder welche Waffen aufgrund des jeweiligen Bedürfnisses noch erworben werden können. Die Abfrage würde nur nach Freigabe durch den Kunden mittels PIN erfolgen, sodass dieser jederzeit über seine Daten bestimmen kann.

Zweitens könnte eine eingeschränkte Abfrage der Daten erfolgen, die jedoch zur tatsächlichen Prüfung der Erwerbsberechtigung folgende Daten umfassen muss. Auch hier würde die Datenfreigabe jeweils durch den Kunden erfolgen:

1. Gültigkeit der Erlaubnis

Die Gültigkeit jeder Erlaubnis muss zwingend geprüft werden können, um ein Überlassen im Falle einer deaktivierten Erlaubnis verhindern zu können. Dies beinhaltet auch Waffenbesitzverbote.

2. Bedürfnis

Das Bedürfnis (z. B. Jäger, Sportschütze) entsprechend den XWaffe-Codelisten ist nötig, um entscheiden zu können, welche Waffen erworben werden dürfen. Bei Jägern sollte zudem die Gültigkeitsdauer des bedürfnisbegründenden Jagdscheins abrufbar sein, hier genügt das aktuelle Enddatum. Insofern ist zu überlegen, ob die Jagdbehörden an das Nationale Waffenregister angeschlossen und Jagdscheine im Register elektronisch erfasst werden oder ob eine alternative Möglichkeit über die direkte Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis (WBK) bei Erteilung eines Jagdscheins eine hilfreiche Alternative zur aktuellen Erteilungspraxis wäre.

3. Amtliche Eintragungen

Amtliche Eintragungen sind u. a. für Sammler-WBKs nötig, um Sammelgebiete einsehen zu können.

4. Voreinträge

Voreinträge müssen mit allen hinterlegten Daten (Waffentypfeingliederung, Datum, Kaliber) unmittelbar prüfbar sein, damit eine Waffe rechtssicher überlassen werden kann.

5. Bei Erwerbsvorgängen durch Waffenfachhändler: vollständige Waffendaten

Zur Übernahme der im NWR bereits gespeicherten Daten und zur Vermeidung manueller Eingaben sollten die im Register gespeicherten Daten zur Waffe für die Erwerbsmeldung des Händlers abgerufen und automatisch übernommen werden können. Dadurch wird verhindert, dass fehlerhafte Daten eingegeben oder sogar falsche Waffen erfasst werden. Die elektronische Übertragung spart zudem Zeit.

6. Anzahl nach Waffentypfeingliederung

Um ggf. Mengenbegrenzungen prüfen zu können, sollte die Anzahl der eingetragenen Waffen je Waffentypfeingliederung abrufbar sein.

7. Munitionserwerbsberechtigung

Für den Verkauf von Munition ist zudem die Prüfung von Munitionserwerbsberechtigungen erforderlich.

8. Überprüfung von Einsichtnahmen

Zur Kontrolle der Freigabeaktivitäten sollte eine Abfrage darüber möglich sein, wer zu welchem Zeitpunkt welche Daten abgefragt, geändert oder gelöscht hat. Dies betrifft aus Transparenzgründen auch Abfragen oder Änderungen durch berechnigte Stellen nach § 13 WaffRG.

9. Ausstehende Daten

Gleichzeitig muss ermöglicht werden, noch nicht bestätigte Daten abzufragen, die durch eine Überlassung bereits einem Erlaubnisinhaber zugewiesen wurden, auch wenn dies noch nicht durch einen Eintrag bestätigt wurde. Denn so können fehlerhafte Überlassungen oder bereits genutzte Voreinträge kontrolliert werden.

10. Datenkorrekturfunktion

Es wäre außerdem eine Datenkorrekturfunktion denkbar, mit der sowohl WBK-Inhaber als auch gewerbliche Erlaubnisinhaber bei Abruf der ihnen zugeordneten Daten die zuständige Waffenbehörde auf fehlerhafte Eintragungen hinweisen könnten. Nach entsprechender Prüfung kann die Waffenbehörde die Korrektur direkt elektronisch übernehmen. Auf diese Weise kann die Datenqualität im Nationalen Waffenregister deutlich verbessert werden, was die Nachverfolgbarkeit steigert.

Möglicher Ablauf mit der eWBK

Für die eWBK wäre folgender Ablauf (siehe auch Abbildung 4) denkbar:

- Bei **Ausstellung** erhält jeder WBK-Inhaber durch die zuständige Waffenbehörde eine Scheckkarten-WBK sowie eine einmalige Freischaltungs-PIN.
- Zur **Aktivierung** muss der WBK-Inhaber eine eigene PIN für seine WBK vergeben.
- Diese **PIN** wird zur Abfrage von Daten durch den WBK-Inhaber selbst sowie zur Freigabe von Daten für andere Stellen als die derzeit nach § 13 WaffRG zur Abfrage berechtigten öffentlichen Stellen benötigt.
- Das **Auslesen** erfolgt über die entsprechend festgelegte Plattform. Alternativ wären eine staatlich zugelassene App, eine browserbasierte Applikation, eine sonstige elektronische Anwendung oder ein Lesegerät denkbar. Es muss jeweils eine sichere Verbindung zwischen eWBK und WBK-Inhaber hergestellt werden.
 - Möglich wäre eine Auslesefunktion der eWBK mittels eines Smartphones oder eines Lesegerätes, wie es bereits beim Personalausweis oder der Gesundheitskarte erfolgt.
 - Alternativ kann ein einfacher **Login** mit 2-Faktor-Authentifizierung oder Identifizierung über die Bund-ID genutzt werden.

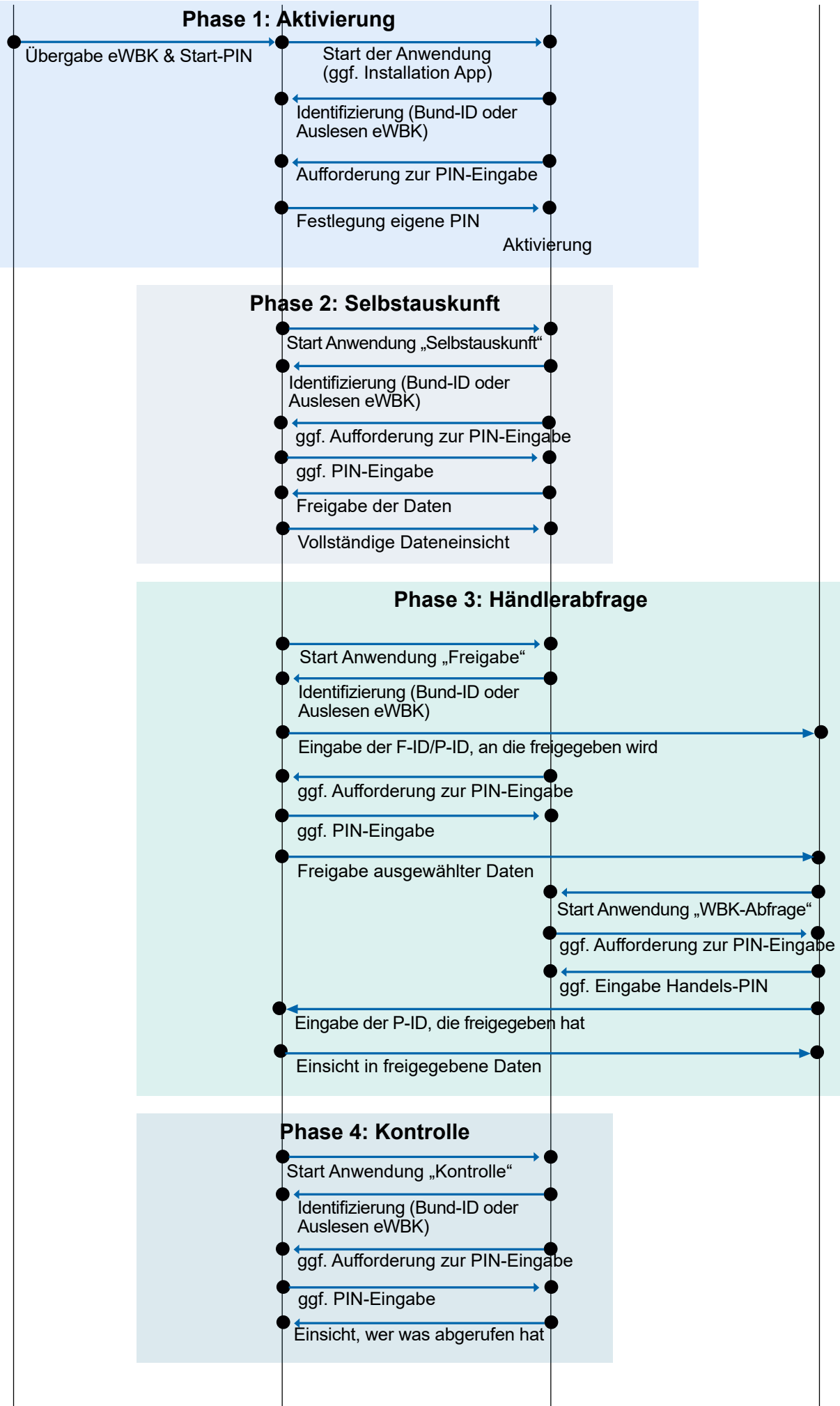


Abbildung 4 Musterablauf Verfahren eWBK

- Die Daten werden jederzeit **verschlüsselt** übertragen.
- Nach entsprechender **Verifizierung** kann der WBK-Inhaber bzw. der Inhaber einer gewerblichen Erlaubnis die zu seiner Person gespeicherten Daten vollständig einsehen.
- Eine **Datenübertragung** ist jeweils nur nach Freigabe durch den WBK-Inhaber möglich, sodass er jederzeit die Kontrolle über den Datenzugriff behält.
 - Durch Eingabe der **F-ID** des gewerblichen Erlaubnisinhabers bzw. der **P-ID** des anderen WBK-Inhabers können (ausgewählte) eWBK-Daten freigegeben werden. Eine Freigabe kann damit je nach Transaktion für eine W-ID/T-ID (bei Übernahme einer Waffe), eine E-ID (zur Prüfung eines Voreintrags oder einer Munitionserlaubnis) oder der P-ID (zur Prüfung des Waffenbestandes zwecks Mengengrenzung/ Erwerbsstreckungsgebot) erfolgen.
 - Zur Bestätigung der Freigabe ist die Eingabe der persönlichen PIN erforderlich.
 - Ein **zeitlich begrenztes Zugriffsrecht** ermöglicht, dass eine Freigabe nur für einen festen Zeitraum erfolgt, wobei dieser Zeitraum nicht zu kurz bemessen sein darf, um Handelsprozesse ordnungsgemäß abwickeln zu können.
 - Nach Freigabe kann der Dritte die jeweiligen Daten einsehen und **weiterverarbeiten**.
 - Der Dienstanbieter zur Abfrage durch den Händler benötigt ein **Berechtigungszertifikat**, um den Online-Abfragedienst nutzen zu können.
- In der **Datenkontrolle** kann der WBK-Inhaber jederzeit einsehen, welche Daten von wem abgefragt wurden.

Offline-Verfügbarkeit gewährleisten

Da Waffenbesitzer ihre WBK nicht nur online, sondern auch in Situationen ohne Internetzugang (z. B. im Jagdrevier oder auf dem Schießstand) nachweisen müssen, sollte eine Offline-Verfügbarkeit gewährleistet sein. Dies kann entweder durch eine lokale Speicherung auf dem Mobilgerät erfolgen, z. B. als PDF mit integriertem QR-Code oder direkt in einer offiziellen WBK-App oder Wallet-Anwendung, oder mittels eines Ausdrucks abgebildet werden.

Die WBK-App oder Wallet-Anwendung muss bei bestehender Internetverbindung regelmäßig die Gültigkeit der gespeicherten WBK überprüfen und sie bei Änderung im Nationalen Waffenregister (NWR) aktualisieren.

Sollte eine Echtheitsprüfung eines ausgedruckten Nachweises über eine waffenrechtliche Berechtigung nötig sein, kann dies mittels eines optisch verifizierbaren digitalen Siegels in Form eines 2D-Codes erfolgen.¹⁵ In diesem Code werden die

¹⁵ https://www.bsi.bund.de/DE/Themen/Unternehmen-und-Organisationen/Standards-und-Zertifizierung/Technische-Richtlinien/TR-nach-Thema-sortiert/tr03137/tr03137_node.html

wesentlichen Dokumentdaten strukturiert abgelegt und durch ein elektronisches Siegel kryptographisch geschützt. Zur Prüfung wird das zu kontrollierende Dokument mittels der WBK-App gescannt, die die erforderlichen Vertrauensinformationen und Zertifikate lokal vorhält. Die App verifiziert offline die Signatur, liest die gesiegelten Daten aus und gleicht diese mit dem sichtbaren Inhalt des Ausdrucks ab. Sind Signatur und Zertifikatskette gültig und stimmen maschinenlesbarer und aufgedruckter Inhalt überein, kann das Dokument als echt und unverändert bewertet werden. Damit können insbesondere Herkunft und Integrität des Ausdrucks offline nachgewiesen werden.

Vorgehaltene Informationen und Zertifikate verlieren nach Ablauf eines festgelegten Zeitraums aus Sicherheitsgründen ihre Gültigkeit.

Vorteile der eWBK

Dokumente zusammenfassen

Durch eine eWBK können die jetzigen neun unterschiedlichen Dokumente in einem, zwei oder – sofern Ersatzbescheinigungen weiterhin gesondert geführt werden sollen – drei Dokumenten zusammengefasst werden.

Dadurch muss beim Transport einer Waffe oder mehrerer Waffen nur noch ein Dokument mitgeführt und nicht vorab geprüft werden, in welcher WBK die jeweilige Waffe eingetragen ist. Durch das Ausstellen einer Scheckkarte ist es weiterhin möglich, sich bei einer Polizeikontrolle oder im Waffenfachhandel schnell und sicher als waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber auszuweisen. Durch eine Auslesefunktion können die Sicherheitsbehörden jederzeit überprüfen, ob der Erlaubnisinhaber zum Besitz der transportierten Waffe berechtigt ist. Durch diese Ausweisfunktion wäre die Nutzung einer Scheckkarte einem rein digitalen Verfahren vorzuziehen.

**Wird nur noch eine eWBK erteilt,
so ist auch nur noch eine
Erlaubnis-ID nötig, was die
Waffenbehörden entlastet.**

Immer aktuell

Das Scheckkartenformat ließe sich im Falle einer Waffenrechtsänderung schneller aktualisieren, indem Vermerke online ergänzt oder beim nächsten Besuch als Angaben auf die Karte aufgedruckt werden können. Es entfällt das Problem, dass bei Gesetzesänderungen auf den Vordrucken der Bundesdruckerei veraltete Paragraphen angegeben sind (siehe Kleiner Waffenschein ohne EU-SRS (veraltete Anlage 7) oder Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition aus der Bundesrepublik Deutschland mit veraltetem Paragraphen (veraltete Anlage 16)).

Aktuell müssen beim Kauf einer Waffe die Originaldokumente zur Eintragung bei

Digitale Eintragung durch Behörde

der Behörde vorgelegt werden. Dies erfolgt entweder durch einen persönlichen Termin in der Behörde oder durch postalische Übersendung. Beides kann mehrere Wochen in Anspruch nehmen, sodass der Erlaubnisinhaber in dieser Zeit keine Originaldokumente vorweisen kann.

Im Falle einer eWBK könnte der Eintrag einer Waffe vollständig digital abgebildet werden. Der Händler prüft vor dem Verkauf, ob der Kunde zum Erwerb berechtigt ist. Hierzu gewährt der Kunde Einsicht in die Daten, die zur Prüfung notwendig sind. Dies kann entsprechend der AusweisFunction mittels Freigabe über eine App erfolgen. Der Händler meldet den Verkauf der Waffe

**Digitale Eintragungen
sparen Zeit und Ressourcen.**

unter Nutzung der P-ID und E-ID an das Nationale Waffenregister. Der Kunde stellt anschließend über bereits vorhandene Online-Formulare bzw. direkt aus der Anwendung heraus (siehe Ergebnisse der Bundesländer im Bundesportal)¹⁶ den Antrag auf Eintragung, der vollständig elektronisch im Verwaltungssystem der Waffenbehörde eingeht. Die erfolgte Eintragung könnte über die entsprechende Auslesefunktion geprüft werden.

Nur noch eine Erlaubnis-ID

Im Nationalen Waffenregister wäre durch die Zusammenfassung aller Erlaubnisse nur noch eine Erlaubnis-ID (E-ID) nötig und nicht – wie bisher – für jedes Dokument eine separate E-ID. Das vereinfacht die Zuordnung der Waffen zur entsprechenden Erlaubnis. Zudem muss im Falle eines Waffenbesitzverbotes nur eine E-ID deaktiviert werden, was für mehr Sicherheit sorgt. Insgesamt würden die Waffenbehörden bereits durch den Wegfall zusätzlicher IDs entlastet

Gleichzeitig werden auch die Waffenbesitzer finanziell entlastet, da nicht nach jedem achten Eintrag eine neue Waffenbesitzkarte einschließlich zusätzlicher Kosten ausgestellt werden muss.

Das Bedürfnis kann jederzeit anhand des entsprechenden Eintrags im Nationalen Waffenregister überprüft werden. Für den Fall, dass sowohl eine gelbe WBK als Sportschütze als auch eine grüne WBK als Jäger vorhanden ist, kann eine Zuordnung der Waffe über eine Bedürfnisangabe erfolgen.

Direkte Deaktivierung statt Sicherstellung

Anders als bei einer analogen WBK wäre es einfach möglich, eine eWBK direkt zu sperren bzw. zu deaktivieren, anstatt Papierdokumente einziehen zu müssen. Auch wenn die eWBK bis zur Sicherstellung weiterhin beim Inhaber verbleibt, ist eine

¹⁶ <https://verwaltung.bund.de/leistungsverzeichnis/DE/suche/sublage/1110200>

weitere Nutzung ab der Sperrung nicht mehr möglich, da über die Auslesefunktion eine negative Rückmeldung erfolgt. Bereits jetzt ist es im Handel möglich, Erlaubnis-IDs über die Funktion „Überlassungsabsicht prüfen“ zu kontrollieren, die Erlaubnis-IDs können jedoch häufig nicht eindeutig einem Papierdokument zugeordnet werden, da sie nicht überall auf die Papier-WBK aufgedruckt sind.

**Sofortige Deaktivierung
statt Einziehung möglich.**

Kein Begrenzungsproblem – ressourcenschonend

Es entfällt das Problem, dass die aktuellen Papierdokumente bei den Eintragungen lediglich auf eine bestimmte Anzahl begrenzt sind. Die Gelbe WBK für Sportschützen hat beispielsweise acht Zeilen, voreintragsfrei möglich ist jedoch der Erwerb von zehn Waffen. Die Ausstellung von zwei Dokumenten ist somit erforderlich, was mit zusätzlichen Ausstellungskosten für den Erlaubnisinhaber und zusätzlichen Aufwand für die zuständige Behörde verbunden ist.

Eindeutige Prüfung der Erwerbsberechtigung im Handel

Die Einführung der eWBK ermöglicht einen effizienten, sicheren und weniger fehleranfälligen Verkaufsprozess. Durch die digitale Verknüpfung mit dem Nationalen Waffenregister (NWR) und die Echtzeitprüfung der Erwerbsberechtigung wird der Vorgang deutlich beschleunigt.

Für den Waffenfachhandel ist aktuell u. a. nicht ersichtlich, ob ein Sportschütze bereits zehn Waffen auf eine gelbe WBK erworben hat, da er nicht prüfen kann, wie viele Waffenbesitzkarten dem Sportschützen ausgestellt wurden. Hier muss daher darauf vertraut werden, dass der Kunde zutreffende Angaben macht. Zwar besteht zudem die Möglichkeit, vorhandene Voreinträge zu überprüfen, jedoch werden diese durch eine Überlassung nicht deaktiviert, sodass ein Kunde theoretisch so lange Waffen im Handel auf einen Voreintrag erwerben kann, bis eine Eintragung erfolgt oder die zuständige Behörde auf den Mehrfachkauf aufmerksam wird. Bei einer entsprechend gesicherten Auslesefunktion kann der Waffenfachhändler abfragen, ob die Überlassung der entsprechenden Waffe zulässig ist oder ob der Voreintrag bereits durch einen vorherigen Erwerb verbraucht wurde. Ebenso ließen sich auf diese Weise Erwerbsstreckungsgebote leicht kontrollieren.

**Erlaubnisprüfung im
Handel deutlich
erleichtert.**

Onlinehandel sicherer ausgestalten

Beim Onlinekauf von Waffen und Munition ist die Prüfung der Erwerbsberechtigung aktuell sehr umständlich, da entweder Originaldokumente postalisch versendet

oder Kopien mit der zuständigen Waffenbehörde abgeglichen werden müssen. Dies bindet Ressourcen und birgt die Gefahr, dass Dokumente verloren gehen.

Mit einer Online-Ausweisfunktion (Ablauf siehe Broschüre: Ihr Personalausweis – sicher, einfach, digital, S. 7¹⁷) in Kombination mit der Freigabe von WBK-Daten können sowohl die Identität als auch die Erwerbsberechtigung online überprüft und nachgewiesen werden.

Datenschutz

Durch individuelle Datenfreigabe verbleibt Datenhoheit beim Erlaubnisinhaber.

Ein Datenschutzproblem entsteht durch die vorgeschlagene Lösung nicht, da der WBK-Inhaber mittels Freigabefunktion einschließlich PIN-Eingabe immer die Hoheit über seine Daten behält. Es ist für ihn jederzeit ersichtlich, ob eine Berechtigung zur Datenübertragung vorliegt und welche Daten eingesehen oder übertragen werden können. Darüber hinaus ist es über die aktuell genutzten Papierdokumente ebenfalls möglich, mehr als nur die betroffene Waffe einzusehen.

Zeitersparnis durch digitale Übertragung

Durch eine Datenfreigabe des WBK-Inhabers an einen gewerblichen Erlaubnisinhaber können mithilfe des Zugriffs auf das Nationale Waffenregister die jeweiligen Adressdaten sowie Waffendaten in digitale Formulare abgerufen, übertragen oder im Handel ausgelesen werden. Dies spart Zeit und reduziert deutlich das Risiko von fehlerhaften Dateneingaben.

Gewerbliche Erlaubnisse

Auch gewerbliche Erlaubnisse lassen sich durch eine digitale Erlaubnis abbilden. Hierbei kann der Firma bzw. der Einzelperson, die ein Waffenhandels- oder Waffenherstellungsunternehmen betreibt, eine ähnliche Erlaubnis im Scheckkartenformat ausgestellt werden, auf der u. a. statt der P-ID eine F-ID vermerkt ist.

Transaktionen im Privatbereich abbildbar

Aktuell finden alle Transaktionen im Privatbereich – also Leihvorgänge sowie Verkäufe und Ankäufe von Waffen zwischen WBK-Inhabern – lediglich in Papierform statt. Dadurch erhält die Waffenbehörde keine Kenntnis darüber, dass eine Waffe an einen anderen WBK-Inhaber verliehen wurde. Von einem Verkauf erhält sie zudem nur dann Kenntnis, wenn einer der Beteiligten die Waffe an- oder abmeldet.

¹⁷ https://www.personalausweisportal.de/SharedDocs/downloads/Webs/PA/DE/informationmaterial/flyer-broschueren/Broschuere_ihr_Personalausweis.html

Dies könnte durch die eWBK geändert werden, indem auch Transaktionen zwischen Privatpersonen mittels derselben digitalen Prozesse über Anfrage- und Freigabeprozesse ermöglicht werden.

Integration von sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen möglich

Neben der Integration des Jagdscheins wäre es mit der beschriebenen Technik auch möglich, sprengstoffrechtliche Erlaubnisse abzubilden. Auch hier kann eine digitale Sprengstofferlaubnis mittels einer auslesbaren Karte implementiert werden. Gegebenenfalls wäre zu prüfen, inwieweit sich diese Erlaubnisse auf einer gemeinsamen Karte abbilden lassen.

Nötige rechtliche Anpassungen

Für die Einführung einer eWBK sind gesetzliche Anpassungen erforderlich.

Diese betreffen unter anderem das Waffenregistergesetz. Hier muss vor allem eine Abfrage im Behördennetz des NWR ermöglicht werden, da aktuell weder der Waffenfachhandel noch der Inhaber der Waffenbesitzkarte zu den abfrageberechtigten Stellen nach § 13 WaffRG gehören. Da es sich bei den abrufbaren Waffendaten überwiegend nicht um besonders sensible personenbezogene Daten handelt – anders als bei der Abfrage von Personalausweis- oder Gesundheitsdaten –, sind datenschutzrechtliche Bedenken ausgeräumt.

Über § 13 WaffRG hinaus muss auch der § 9 Abs. 3 WaffRG geändert werden, um gewerblichen Erlaubnisinhabern jederzeit Abrufrechte für die ihnen zugeordneten Daten zu geben.

Ebenso ist § 30 Abs. 1 WaffRG dahingehend zu ändern, dass zur Registerrückmeldung keine Ausweiskopie nötig ist, sondern auch der elektronische Personalausweis genutzt werden kann.

Zu ändern ist ebenso die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zu Vordrucken des Waffengesetzes (WaffVordruckVwV), indem die neuen Dokumente beschrieben und die alten Vordrucke gestrichen werden. Hier sollte grundsätzlich geprüft werden, ob diese Verwaltungsvorschrift in ihrer jetzigen Form bestehen bleiben oder in eine andere Verwaltungsvorschrift integriert werden sollte.

Sollten Waffenschein und Waffenbesitzkarte zusammengefasst werden, ist § 10 WaffG entsprechend zu ändern.

Sollte die Möglichkeit der schriftlichen Anzeige an die Behörde für WBK-Inhaber entfallen, so ist § 37a WaffG entsprechend anzupassen.

Die Digitalisierung der Waffenverwaltung ist überfällig. Während viele staatliche Dokumente längst digital nutzbar sind, beruhen waffenrechtliche Erlaubnisse in Deutschland weiterhin auf Papierdokumenten, manuellen Eintragungen und medienbruchbehafteten Verfahren.

Diese Broschüre zeigt, wie eine digitale Waffenbesitzkarte – kurz eWBK – rechtssicher, praxistauglich und datenschutzkonform umgesetzt werden kann. Sie analysiert die bestehende Rechtslage, beschreibt die Schwächen der papiergebundenen Waffenbesitzkarte und skizziert konkrete technische sowie gesetzliche Lösungsansätze.

Im Mittelpunkt steht eine moderne Erlaubnisstruktur, die Behörden entlastet, legale Waffenbesitzer besser einbindet, den Fachhandel sicherer macht und die Datenqualität im Nationalen Waffenregister verbessert. Die eWBK kann Verfahren beschleunigen, Nachweise vereinfachen, Erwerbsberechtigungen eindeutig prüfbar machen und zugleich die Datenhoheit des Erlaubnisinhabers wahren.

Damit ist die eWBK kein Selbstzweck der Digitalisierung, sondern ein praktischer Beitrag zu mehr Effizienz, Rechtssicherheit und innerer Sicherheit.